

**Vorlage Nr. 1189/19**

**Revision des Reglement über Wahlen  
und Abstimmungen**

**Recht und Politik**

**19. März 2019**

## Vorlage 1189/19

|                  |                                          |                                                  |
|------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Betrifft:        | Leistung/Querschnittsleistung            | Wahlen und Abstimmungen                          |
| Zuständigkeiten: | Ressort                                  | Bevölkerungsdienste, Sicherheit und Finanzierung |
|                  | Mitglied des Gemeinderats                | Klaus Endress                                    |
|                  | Geschäftsleitung                         | Thomas Sauter                                    |
|                  | Leistungs-<br>/Querschnittsverantwortung | Lucienne Renaud                                  |

### Revision des «Reglement über Wahlen und Abstimmungen sowie das Nachrücken in Behörden und Kommissionen»

#### Versand Wahl- und Abstimmungsempfehlungen

Das kantonale Recht schreibt den Gemeinden in seinem «Gesetz über die politischen Rechte» (GpR) keinen Versand für Wahl- und Abstimmungspropaganda vor; lediglich der Versand der «offiziellen» Erläuterungen wird in § 19 GpR thematisiert. Die Gemeinden sind also frei in der Entscheidung, ob sie einen solchen Versand überhaupt anbieten, und wie sie ihn ausgestalten wollen.

Gemäss § 13 des Reinacher «Reglement über Wahlen und Abstimmungen sowie das Nachrücken in Behörden und Kommissionen» bietet die Gemeinde diesen Versand an, und zwar unentgeltlich. Gemäss § 16 des Reglements stellt sie «für jede stimmberechtigte Person» ein Couvert zur Verfügung.

Sämtliche der umliegenden Gemeinden bieten diesen Versand (zum Teil lediglich bei Wahlen, z.B. Allschwil, Therwil und Ettingen) ebenfalls an; im Gegensatz zu Reinach werden jedoch von allen angefragten Gemeinden nur die Haushalte beliefert.

Gemäss Auskunft des Stadtbüros werden derzeit (Stand Februar 2019) 12'635 Couverts an die einzelnen Stimmberechtigten gesandt. Würden lediglich die Haushalte beliefert, könnte sich dieser Versand auf rund 9'300 Couverts reduzieren. Pro Urnengang könnten demnach 3000 Couverts, und damit allein schon bei den Versandkosten CHF 1600 pro Urnengang eingespart werden. Auch die Parteien bzw. Komitees (welche die Empfehlungen gedruckt abgeben) könnten entsprechende Einsparungen machen, und nicht zuletzt würde auch der Umweltschutz von dieser Massnahme profitieren.

Dem Einwohnerrat wird daher vorgeschlagen, § 16 des Reglements über Wahlen und Abstimmungen wie folgt zu revidieren:

#### **§ 16 Anzahl und Format**

<sup>1</sup>Die Gemeinde stellt für ~~jede stimmberechtigte Person~~ *jeden Haushalt mit stimmberechtigten Personen* ein adressiertes Kuvert im Format C5 zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die Menge der abzuliefernden Wahl- bzw. Abstimmungsempfehlungen muss der Zahl der ~~Stimmberechtigten Kuverts~~ *gemäss Abs. 1* entsprechen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, weitere Bestimmungen zum Format der Empfehlungen zu erlassen.

### Erwahrung Gemeinderatswahlen

Nach erfolgter Abstimmung bzw. Wahl muss das Ergebnis nach Ablauf der Beschwerdefrist noch formell «erwahrt» werden: Erst dann ist das Ergebnis verbindlich und das Abstimmungsergebnis kann umgesetzt bzw. die Gewählten können ihr Amt antreten.

In der Regel fungiert der Gemeinderat als Erwahrungsinstanz für die kommunalen Wahlen (siehe § 15 Abs. 3 GpR). Da er seine eigenen Wahlen jedoch nicht selber erwahren darf, werden die Gemeinderats- bzw. -präsidiumswahlen gemäss § 15 Abs. 4 GpR vom Einwohnerrat erwahrt; diese Kompetenz kann jedoch auch der Geschäftsprüfungskommission übertragen werden. Zumal die Einwohnerratssitzungen höchstens einmal monatlich stattfinden, kann es je nach Wahltermin sein, dass das Ergebnis einer Wahl während geraumer Zeit nicht erwahrt werden kann. Die Erwahrung durch die GRPK könnte schneller erfolgen.

Die Delegation der Erwahrung der GR- und GP-Wahlen an die GPK wird bereits in anderen Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation praktiziert – siehe z.B Pratteln, Geschäftsreglement für den Einwohnerrat Punkt 3.3.2.2.623, oder Allschwil, ebenfalls Geschäftsreglement für den Einwohnerrat, § 22.

Das Reinacher Reglement über Wahlen und Abstimmungen hält ergänzend zum GpR sämtliche Abläufe rund um die politischen Rechte fest (siehe § 2 des Reglements). Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diese Delegation daher besser in diesem Erlass (und nicht im Geschäftsreglement des Einwohnerrats) verankert werden soll, und schlägt dem Einwohnerrat vor, folgende Bestimmung einzufügen:

### **§ 31a Erwahrungsinstanz**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erwahrt die Resultate der Abstimmungen und Wahlen der Einwohnergemeinde gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR).

<sup>2</sup>Die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums werden durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erwahrt.

Sollte der Einwohnerrat dieser Delegation an die GRPK zustimmen, würde der GRPK nach erfolgter Wahl von der Verwaltung jeweils ein Vorschlag für einen Erwahrungsbeschluss gestellt.

### Stellungnahmen des Wahlbüros bzw. des Kantons

Die Präsidentin des Wahlbüros wurde um ihre Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen gebeten; sie teilt mit, dass das Wahlbüro davon nicht betroffen sei und derzeit aus ihrer Sicht im Reglement auch kein weiterer Anpassungsbedarf besteht.

Auf die Vorprüfung durch den Kanton (zuständig für die Genehmigung ist der Regierungsrat) wurde verzichtet, zumal die vorgeschlagenen Regelungen nicht mit übergeordneten Recht kollidieren, bereits in anderen Gemeinden praktiziert werden und somit kaum zu beanstanden sind.

### **Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat**

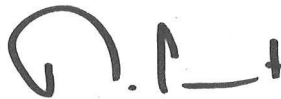
Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- :///:
1. § 16 des Reglements über Wahlen und Abstimmungen sowie das Nachrücken in Behörden und Kommissionen wird gemäss Vorschlag angepasst.
  2. Im Reglement über Wahlen und Abstimmungen sowie das Nachrücken in Behörden und Kommissionen wird ein neuer § 31a gemäss Vorschlag eingefügt.
  3. Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Regierungsrat das revidierte Reglement zur Genehmigung zu unterbreiten und sodann umgehend in Kraft zu setzen.

#### **Gemeinderat Reinach**



Melchior Buchs  
Gemeindepräsident



Thomas Sauter  
Geschäftsleiter

19. März 2019/LR